



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0025-23-11
= RSS-E 88/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 6.11.2023

Vorsitzende	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Mag. Wilhelm Hemerka Mag. Matthias Lang Mag. Daniela Schenett
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung der Betriebsunterbrechungsschäden im Schadenfall Nr. *(anonymisiert)* (inkl. Zahlung des bereits angebotenen Betrags von 3.240 EUR netto für die Anmietung des Ersatzlagers) aus der Betriebshaftpflichtversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* empfohlen.

Begründung

Die Antragstellerin führt Sanierungsarbeiten durch. Sie hat bei der Antragsgegnerin zur Polizzennr. *(anonymisiert)* eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Vereinbart wurden die AHVB und EHVB 2005 in der Version 2012. Das Produktheftpflichtrisiko nach Abschnitt A, Punkt 2 EHVB ist mitversichert.

Artikel 1.2.1 AHVB lautet:

„Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer

2.1.1 die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen (in der Folge kurz "Schadenersatzverpflichtungen" genannt);(...)"

Abschnitt A, Punkt 2 EHVB lautet:

„2. Produktehaftpflichtrisiko

Das Produktehaftpflichtrisiko ist nach Maßgabe der AHVB und EHVB sowie insbesondere der nachstehend angeführten Bedingungen wie folgt mitversichert:

1. Begriffsbestimmungen

Das P r o d u k t e h a f t p f l i c h t r i s i k o ist die Gesamtheit der gesetzlichen Haftungstatbestände für Schäden, die durch Mängel eines Produktes nach Lieferung oder durch Mängel einer geleisteten Arbeit nach Übergabe verursacht werden. (...)

4. Versicherungsschutz aufgrund besonderer Vereinbarung (Erweiterte Deckung der Produktehaftpflicht)

4.1 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung und unabhängig davon, ob ein Sach- oder Vermögensschaden im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von Art. 1 und Art. 7, Pkt. 15 AHVB auch auf das Produktehaftpflichtrisiko, soweit es sich handelt um

4.1.1 Schäden Dritter infolge Mangelhaftigkeit von Sachen, die erst durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von durch den Versicherungsnehmer gelieferten Produkten mit anderen Produkten entstehen,(...)

Die ebenfalls vereinbarte „Besonderen Bedingung Nr. 0934 - Reine Vermögensschäden“ lautet:

„1. Reine Vermögensschäden sind abweichend von Artikel 1, Punkt 2.1.1 AHVB mitversichert.

Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für den Bereich Umweltstörung ... sowie für den Bereich des Produktehaftpflichtrisikos gemäß Abschnitt A. Ziffer 2 EHVB.

2. Abschnitt B, Vorbemerkung EHVB findet Anwendung.

3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schadenersatzverpflichtungen aus

...

3.7 Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder nicht rechtzeitige Erfüllung von Verträgen

...“

Die Vertreterin der Antragstellerin begehrt die Deckung für folgenden Schadensfall:

Die Antragstellerin wurde beauftragt, nach einem Brandschaden in einer Halle des Auftraggebers, eines Fleischproduktionsbetriebs, eine neue Bodenbeschichtung anzubringen. Diese löste sich an manchen Stellen ab, weshalb eine Erneuerung des gesamten Bodenbelags erforderlich wurde. Die Antragstellerin fragte deshalb bei der Antragsgegnerin wegen Deckung der ihrem Kunden entstandenen Schäden an, die durch die notwendige Betriebsunterbrechung während der Sanierungsarbeiten, durch den Aus- und Einbau von Produktionsgeräten und die Herstellung von Anschlüssen durch Elektriker und Installateur entstanden sind sowie auch wegen der Kosten für die Erneuerung des Bodenbelags inklusive Vorarbeiten.

In der nachfolgenden Korrespondenz ging es offenbar um die Deckung für die Schäden der Kundin der Antragstellerin infolge der Betriebsunterbrechung.

Die Antragsgegnerin verwies in Ihrem Antwortschreiben auf das von ihr in Auftrag gegebene Gutachten eines Sachverständigenbüros und führte aus:

„(...)Es handelt sich um einen aus einem vertraglich nicht gedeckten Schadensereignis (Gewährleistungsanspruch/mangelnde Vertragserfüllung) abgeleiteten Vermögensschaden.

Der abgeleitete Vermögensschaden wurde mit EUR 17.477,18 beziffert, findet allerdings keine vertragliche Deckung, da das Schadensereignis selbst nicht versichert ist.

Sofern es sich um einen reinen Vermögensschaden handeln würde, gilt der vertragliche Ausschluss des Produkthaftpflichtrisikos als vereinbart.

Definition aus den Bedingungen: „Das Produkthaftpflichtrisiko ist die Gesamtheit der gesetzlichen Haftungstatbestände für Schäden, die durch Mängel eines Produkts nach Lieferung oder durch Mängel einer geleisteten Arbeit nach Übergabe verursacht werden.“

Sofern der abgeleitete Vermögensschaden aus einem nicht gedeckten Schadensereignis mitversichert wäre, würde dieser nur für die Dauer der Behebung der Nachbesserungsbegleitschäden anerkannt werden.

In unserem Schreiben vom 19. September haben wir bereits die Übernahme der BU iHv. EUR 3240,00 zugesagt, an der wir entgegenkommenderweise festhalten.

Nach Bekanntgabe der gewünschten Bankverbindung des Geschädigten kann der Betrag angewiesen werden.

Nach Rechnungslegung können ebenso die Manipulationsarbeiten bis EUR 3.136,00 übernommen werden.(...)“

Aus dem Gutachten des Sachverständigenbüros (*anonymisiert*) ergibt sich, dass die Antragstellerin die Bodensanierung von einem Subunternehmer durchführen ließ. Zur Frage der Betriebsunterbrechung wird in diesem Gutachten ausgeführt, dass der Geschädigte vor Ort zwar angegeben habe, dass es während der Sanierungsarbeiten zu einem Betriebsstillstand kommen werde, dass er aber auf entsprechende Nachfrage geantwortet habe, dass im betroffenen Bereich nicht produziert, sondern nur gelagert werde. Für die „Manipulationsarbeiten“ mit dem Lagerbestand - das zur Ermöglichung der Sanierung notwendige Ausräumen der Lagerhalle - setzte er Kosten von 3.763,20 EUR inklusive USt an, für die Anmietung von Ersatzlagerflächen veranschlagte er 3.888 EUR inklusive USt.

Im Gutachten werden verschiedene Mängel der Bodenbeschichtung angeführt: Auszugsweise heißt es: *„Die Beschichtung delaminiert massiv ... Aus Sicht des unterfertigten Sachverständigen ist daher einerseits das Produkt in Bezug auf die Schichtstärken nicht tauglich, andererseits ist von einer mangelhaften Verarbeitung auszugehen, da die Haftverbundfestigkeiten von mind. 1,5 MPa nicht vorhanden sind. Ferner kommt es aus Sicht des Sachverständigen zusätzlich zu osmotischem Druckaufbau aus dem Untergrund aufgrund Durchfeuchtung, da die Bodenplatte höchstwahrscheinlich nicht abgedichtet ist.*

Ferner ist im Bereich der Rigole eine mangelhafte Einbindung vorhanden.

Der Anschluss an die Rigole wurde nicht dicht ausgeführt.

Ferner wurde an bestehende Hochzüge herangearbeitet. Die Hochzüge wurden bauseits gesetzt. Hier hätte der Versicherungsnehmer jedenfalls warnen müssen, dass diese Randabflüsse nicht dicht sind und keinem W4 Bereich entsprechen.“

Die Antragstellerin ging von einem Missverständnis des Gutachters betreffend die Hallennutzung aus und hielt fest, dass es sich sehr wohl um die Produktionshalle handle und ein Produktionsstillstand unvermeidlich sei.

Die Vertreterin der Antragstellerin hielt der Antragsgegnerin entgegen, dass es sich bei der Betriebsunterbrechung um abgeleitete Vermögensschäden handle, die im konventionellen Produkthaftpflichtrisiko mitversichert seien. Sie forderte die Antragsgegnerin auf, vollumfänglich in den Betriebsunterbrechungsschaden einzutreten, nachdem diese abermals erklärt hatte, an ihrer „entgegenkommenden Zusage“ festzuhalten, 6.376 EUR zu übernehmen.

In der weiteren Korrespondenz blieben die Antragstellerin und die Antragsgegnerin bei ihren jeweiligen Standpunkten. Die Vertreterin der Antragstellerin führte aus, dass abgeleitete Vermögensschäden im Produkthaftpflichtrisiko mitversichert gelten, auch wenn sie aus einem nicht gedeckten Sachschaden abgeleitet werden, während die Antragsgegnerin wiederholte, dass es sich um einen aus einem nicht gedeckten Schaden abgeleiteten Vermögensschaden handle, der nicht gedeckt sei. Über die reine Vermögensschaden-Klausel gelte das Produkthaftpflichtrisiko als generell ausgeschlossen. Die Vertreterin der Antragstellerin verwies in der Folge auf die Entscheidung des OGH 7 Ob 147/07d, die die Antragsgegnerin als nicht anwendbar bezeichnete, weil sich die Entscheidung auf eine hier nicht zur Anwendung gelangende Klausel beziehe und die Auslegung von Klauseln nach dem durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmer nicht für Makler gelte.

Im Schlichtungsantrag vom 10.2.2023 bringt die Vertreterin der Antragstellerin vor:

„(...)Damit die Arbeiten am Boden durchgeführt werden können, müssen die Produktionsgeräte (in der gesamten Halle) ausgeräumt und nach Beendigung der Arbeiten wieder eingeräumt werden. Ein Elektriker u. Installateur muss die Geräte ab-, u. wieder anschließen. Der Betrieb (es handelt sich um eine Fleischproduktion) muss/wird f. den gesamten Zeitraum, ab Beginn: 29.08.22 voraus. KW 35 u. KW 36 geschlossen werden (=Betriebsunterbrechung/Entgang Deckungsbeitrag ist der Höhe nach zu klären und vom Geschädigten nachzuweisen). Zumindest sind jedoch die im Kalkulationsblatt des Sachverständigen mit EUR 3.240,00 netto als Ersatzanmietungskosten für ein Lager als versicherter reiner Vermögensschaden zu ersetzen.(...)“

Sie begehrt die Deckung *„der anfallenden Schäden und Betriebsunterbrechungskosten, zumindest jedoch 3.240 EUR netto als Kosten für das Ersatzlager“*.

In einer „ergänzenden Stellungnahme zum Antragsformular“ verweist sie auf die Entscheidung 7 Ob 147/07d, die zu völlig identen Klauseln ergangen sei und führt im Übrigen aus:

„(...)Was das Begehren im Antragsformular betrifft, so hat der Versicherer schon am 19.09.2022 die Manipulationskosten und die Betriebsunterbrechung anerkannt. Dies jedoch nur im Rahmen des Gutachtens, wo nur ein Ersatzlager zugestanden wurde und keine Betriebsunterbrechung. Das Gutachten ist insofern unrichtig, zumal auch Produktionsmaschinen abgebaut wurden und es dadurch zu einem entgangenen Deckungsbeitrag wegen Produktionseinstellung kam, welcher vorerst nur mündlich an den VN herangetragen wurde.(...)“

Sie beantragt, im Spruch auch festzustellen, dass die Antragstellerin Versicherungsschutz auch für künftige Schäden im Rahmen der Betriebsunterbrechung, sofern diese vom Geschädigten geltend gemacht werden, genießt.

Die Antragsgegnerin gab dazu keine Stellungnahme ab und erklärte, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen.

Daher ist gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Die Deckung der der Kundin der Antragstellerin entstandenen Kosten für die Anmietung der Lagerhalle wurde ohnehin in der im Schlichtungsantrag begehrten Höhe zugesagt.

Darüber hinaus wurde auch die Deckung der Kosten für „Manipulationsarbeiten“ bis 3.136 EUR angeboten.

Zu den strittigen Betriebsunterbrechungsschäden der Kundin der Antragstellerin ist auszuführen:

Mangels Beteiligung der Antragsgegnerin am Schlichtungsverfahren ist davon auszugehen, dass der Kundin der Antragstellerin Betriebsunterbrechungsschäden einschließlich eines Schadens wegen des Produktionsausfalls entstanden sind oder, falls die Arbeiten zur Erneuerung der Bodenbeschichtung noch nicht durchgeführt wurden, entstehen werden.

Rechtlich sind diese Schäden wie folgt zu qualifizieren:

Die Herstellung einer von vorneherein mangelhaften Sache ist grundsätzlich keine Sachbeschädigung; ist nämlich eine Sache noch gar nicht fehlerfrei hergestellt, kann sie nicht durch die Leistung des Versicherungsnehmers beschädigt werden (7 Ob 147/07d mwN). Ein Betriebsunterbrechungsschaden wegen der Herstellung einer mangelhaften Sache ist daher kein auf einen Sachschaden zurückzuführender Schaden, sondern ein reiner Vermögensschaden, der nach Art. 1.2.1.1 AHVB nicht gedeckt wäre.

Die vereinbarte Deckung des Produkthaftpflichtrisikos im Sinn von Abschnitt A, Ziffer 2 EHVB umfasst jedoch „die Gesamtheit der gesetzlichen Haftungstatbestände für Schäden, die durch Mängel eines Produktes nach Lieferung oder durch Mängel einer geleisteten Arbeit

nach Übergabe verursacht werden“. Ob damit auch Betriebsunterbrechungsschäden, wenn sie Folgeschäden aus der mangelhaften Herstellung eines Bodenbelags sind, - abweichend von Art. 21.2.1.1 AHVB - umfasst sind, kann hier dahingestellt bleiben.

Denn Besondere Bedingungen haben Vorrang vor den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (7 Ob 69/01z mwN). Abschnitt A Ziffer 2 EHVB geht daher den AHVB vor, die Besondere Bedingung Nr. 0934 geht demnach allen AVB vor.

Der eindeutige Wortlaut des Punktes 1. der Besonderen Bedingung enthält zwar im ersten Absatz gegenüber Art. 1.2.1.1 AHVB, wonach sogenannte reine Vermögensschäden nicht gedeckt sind, insofern eine Risikoerweiterung, als Deckung auch für reine Vermögensschäden besteht. Im zweiten Absatz erfolgt jedoch wiederum eine Einschränkung dieser Risikoerweiterung, nämlich ein Risikoausschluss für reine Vermögensschäden (neben dem Bereich Umweltstörung) für den Bereich des Produkthaftpflichtrisikos gemäß Abschnitt A, Ziffer 2 EHVB.

Nach Abschnitt A, Ziffer 2 EHVB wären ansonsten auch reine Vermögensschäden gedeckt, allerdings nur, wenn sie einem der Schadenstatbestände der Ziffer 2 - Produkthaftpflichtrisiko - Punkte 2., 3. und 4. entsprechen. Denn in Ziffer 2 Punkt 1. wird nicht differenziert, ob es sich um einen aus einer Sachbeschädigung abgeleiteten Mangelfolgeschaden oder um einen reinen Vermögensschaden handelt. Vielmehr ist von der „Gesamtheit der gesetzlichen Haftungstatbestände für Schäden, die durch Mängel eines Produkts nach Lieferung oder durch Mängel einer geleisteten Arbeit nach Übergabe verursacht werden“ die Rede.

Die Haftung, die die Antragstellerin wegen des Betriebsausfalls trifft, entspricht zwar der Definition des Produkthaftpflichtrisikos in Abschnitt A Ziffer 2 Punkt 1. EHVB: Der Schaden ist durch das Aufbringen eines ungeeigneten Produkts und durch Mängel der Verarbeitung entstanden. Ein Betriebsunterbrechungsschaden fällt jedoch nicht in die taxative Aufzählung jener Schäden, für die nach der Klausel Deckung besteht. Es handelt sich weder um Schäden im Bereich Produktions- und Tätigkeitsprogramme (Punkt 2.) noch um Schäden im Bereich unbewusste Exporte (Punkt 3.) noch um Schäden, die in Punkt 4. aufgezählt sind (Verbindung, Vermischung, Verarbeitung usw).

Die Antragsgegnerin zieht bei ihrer Argumentation nur die in Abschnitt A Ziffer 2 Punkt 1. EHVB enthaltenen Begriffsbestimmungen heran. Sie lässt aber außer Acht, dass nicht alle Schäden durch die Einbeziehung des Produkthaftpflichtrisikos in den Deckungsumfang gedeckt sind, sondern nur die dort genannten, wozu aber Betriebsunterbrechungsschäden nicht zählen.

Die Besondere Bedingung Nr. 0934 geht zwar auch den EHVB vor und damit auch den Bestimmungen über das Produkthaftpflichtrisiko nach Abschnitt A Ziffer 2 EHVB. Da aber bei einer Betriebsunterbrechung kein Schaden vorliegt, der unter die Aufzählung jener Schäden fällt, die im Produkthaftpflichtrisiko gedeckt sind, ist der Deckungsausschluss für reine Vermögensschäden im Bereich des Produkthaftpflichtrisikos für den vorliegenden Fall ohne Relevanz.

In der Entscheidung 7 Ob 147/07d, auf die sich die Antragstellerin beruft, sprach der OGH die Deckung von Betriebsunterbrechungsschäden zu, weil nach der dort vereinbarten Besonderen Bedingung Nr. 0934 ebenfalls reine Vermögensschäden abweichend von Art. 1.2.1.1 AHVB gedeckt waren. Allerdings fehlte in der Klausel der Wortlaut, dass diese Deckungserweiterung nicht für das Produkthaftpflichtrisiko gilt, was dort schon deshalb logisch war, weil die Deckung für das Produkthaftpflichtrisiko gar nicht vereinbart war.

Da ein durch eine Betriebsunterbrechung verursachter reiner Vermögensschaden kein Schaden ist, der dem Produkthaftpflichtrisiko zuzuordnen ist, kommt hier - ebenso wie in der Entscheidung 7 Ob 147/07d - die in der Besonderen Bedingung vereinbarte erweiterte Deckung für reine Vermögensschäden zum Tragen.

Der OGH hat sich in der zitierten Entscheidung auch mit dem in der Besonderen Bedingung ebenfalls enthaltenen sekundären Risikoausschluss nach Punkt 3.3.7 für Schadenersatzverpflichtungen aus „Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verträgen“ befasst und dazu ausgeführt: Von einem verständigen Versicherungsnehmer kann dies nur so aufgefasst werden, dass dem Versicherungsnehmer jedenfalls nicht das unternehmerische Risiko abgenommen wird und auch bei reinen Vermögensschäden alle Erfüllungssurrogate nicht ersetzt werden sollen. Nicht hingegen kann der Bestimmung entnommen werden, dass für Mangelfolgeschäden generell nicht gehaftet wird, da ansonsten dem Risikoeinschluss kaum Anwendungsraum verbliebe. Der Sinn dieser Bestimmung ist ja gerade, Mängelfolgeschäden als reine Vermögensschäden aus Schlecht- oder Nichterfüllung abzudecken.

Dem Einwand der Antragsgegnerin, dass die Anwendung dieser Ausführungen des OGH auf vorliegenden Fall fraglich sei, weil es hier bei der Auslegung nicht auf das Verständnis des durchschnittlichen Versicherungsnehmers ankomme, sondern auf das Verständnis des Versicherungsmaklers, ist zu entgegnen, dass der Versicherungsmakler selbst nicht Partei des Versicherungsvertrags war.

Es besteht daher insgesamt kein Anlass, im vorliegenden Fall von den vom OGH aufgezeigten Grundsätzen abzuweichen.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 6. November 2023